

Anschlussgesuch

Antragsteller:

.....

Telefonnummer: E-Mail:

Architekt:

.....

Rechnung an:
(genaue Angaben!)

Anzuschliessendes Objekt

Strasse:

Parzellennr.:

Art des Gebäudes: EFH MFH; Anzahl Wohnungen:
 Gewerbe Industrie andere
 Umbau/Anbau Neubau

Anzahl Gebäude:

Anschlusswerte

Elektrizität

Voraussichtlicher Anschlusswert in kW

- | | | |
|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> Wärmepumpen | <input type="checkbox"/> Lift | <input type="checkbox"/> Elektrische Heizungen |
| <input type="checkbox"/> Induktionskochherd | <input type="checkbox"/> Gewerbliche Anlagen | <input type="checkbox"/> Energie-Erzeugungsanlage |
| <input type="checkbox"/> Gewerbliche Anlagen | <input type="checkbox"/> andere speziellen Anlagen | |

Verlegung des bestehenden Anschlusses Verstärkung

Erdgas

Voraussichtlicher Anschlusswert in kW

- | | | |
|---------------------------------------|-------------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> Heizung | <input type="checkbox"/> Warmwasser | <input type="checkbox"/> Haushaltapparate |
| <input type="checkbox"/> andere | | |

Verlegung des bestehenden Anschlusses Verstärkung

Wasser

Nasslöschposten Sprinkler spezielle Anlagen

Verlegung des bestehenden Anschlusses Verstärkung

Lichtwellenleiter

Datenleitung andere

Bemerkungen:
.....
.....

Die Hausanschluss-, Netzkosten- und Baukostenbeiträge werden gemäss Reglement erhoben.
Der/die Unterzeichnete hat vom Reglement der Technischen Betriebe Goldach Kenntnis.

Ort	Datum	Unterschrift
.....

- Beilagen:
... Situationspläne
... Grundrisspläne
... Gebäudeschnitt
... Fassadenplan

Auszug aus dem Reglement der Technischen Betriebe Goldach (TBG), über die Erstellung von Elektrizität, Wasser- und Erdgasversorgungsleitungen.

1. Erdungsanlage (Art. 34)

Gemäss Richtlinien des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins ist das Fundament als Erder zu verwenden. Die TBG bestimmen die Art des Erders. Die Bauherrschaft wird verpflichtet, die notwendigen Abklärungen vor Baubeginn vorzunehmen.

2. Bauanschlüsse (Art. 56)

Bauprovisorien für Elektrizität und Trinkwasser werden durch die TBG angeschlossen. Material und Apparate sind gemäss Angaben der TBG durch konzessionierte Unternehmungen zu erstellen. Die Kosten gehen nicht zu Lasten der TBG.

Für die Kosten von Bauwasser und –strom haften in jedem Falle die Bauherrschaft gegenüber den TBG.

Auszug aus dem Reglement der Technischen Betriebe Goldach TBG mit Elektrizitäts-, Wasser- und Erdgasversorgung

VIII B) Beiträge Elektrizitätsversorgung

Hausanschluss-
Beitrag EV

Art. 62

Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung ab dem nächsten Verteilpunkt werden innerhalb der Bauzone nach Massgabe von Leitungsquerschnitt und -länge wie folgt belastet:

Einfamilienhaus:

bis 25 mm² Querschnitt und 50 m Leitungslänge Fr. 4'000.--

Ein- oder Mehrfamilienhaus, Kleingewerbe:

bis 50 mm² Querschnitt und 50 m Leitungslänge Fr. 5'000.--

Für Bauten mit grösserem Querschnitt oder längeren Distanzen werden die Mehrkosten zu diesen Beträgen hinzugerechnet.

In diesen Ansätzen sind keine Bau-, Grab- und Instandstellungsarbeiten enthalten. Diese gehen zulasten der Bauherrschaft und werden gesondert in Rechnung gestellt.

Netzkostenbeitrag
EV

Art. 63

Für die Mitbenützung der vorgelagerten Versorgungsleitungen und Anlagen werden einmalige Netzkostenbeiträge in Rechnung gestellt. Sie bemessensich nach der Grösse der Anschlussleistung:

- Einfamilienhaus Fr. 4'000.--
- Mehrfamilienhaus pro Wohnung Fr. 1'500.--
- Allgemeinverbraucher in Mehrfamilienhäusern, Gewerbe und Industrie Fr. 500.--
pro kW
Bezugsleistung
- Mittelspannungsanlagen gemäss besonderem Energielieferungsvertrag
- Anlagen ausserhalb der Bauzone effektive Kosten oder Vertragslösung

Baukostenbeitrag EV

Art. 64

Bei Neuerschliessungen von Grundstücken und Netzerweiterungen wird für zu erstellende Haupt- und Versorgungsleitungen pro m² für die Ausnützungsziffer massgebende Fläche ein Baukostenbeitrag von Fr. 10.-- erhoben.

In der Industrie-Zone und bei Vorliegen spezieller Verhältnisse kann vom Gemeinderat eine Vertragslösung oder das Perimeterverfahren durchgeführt werden.

VIII C) Beiträge Wasserversorgung

Hausanschluss-
Beitrag WV

Art. 65

Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung ab dem nächsten Versorgungspunkt bis zum Haupthahn im Gebäude werden innerhalb der Bauzone nach Massgabe von Leitungsnennwert und -länge wie folgt belastet:

Bis Nennweite 40 mm und 50 m Leitungslänge Fr. 3'000.--

Bis Nennweite 63 mm und 50 m Leitungslänge Fr. 4'000.--

Für Bauten mit grösseren Nennweiten oder längeren Distanzen werden

die Mehrkosten zu diesen Beträgen hinzugerechnet.

In diesen Ansätzen sind keine Bau-, Grab- und Instandstellungsarbeiten enthalten. Sie gehen zulasten der Bauherrschaft und werden gesondert in Rechnung gestellt.

Netzkostenbeitrag
WV

Art. 66

Für die Mitbenützung der vorgelagerten Versorgungsleitungen und Anlagen (inkl. Löschwasserversorgung) werden einmalige Netzkostenbeiträge wie folgt in Rechnung gestellt:

- a) Der Netzkostenbeitrag ist zu entrichten für Gebäude, die neu den Verteilanlagen angeschlossen werden sowie für Änderungen oder Erweiterungen eines angeschlossenen Objekts, die eine Erhöhung des Gebäude-Neuwertes von mehr als Fr. 50'000.-- zur Folge haben. Wo die amtliche Grundstückschätzungskommission einen Neuwert ermittelt, gilt dieser als Bemessungsgrundlage. In allen anderen Fällen bilden die Erstellungskosten den Neuwert.
- b) Der Netzkostenbeitrag beträgt 6 o/oo vom Neubauwert des angeschlossenen Gebäudes, bei Änderungen, Erweiterungen oder Ersatzbauten vom Fr. 50'000.-- übersteigenden Teil der Werterhöhung.
- c) Sofern ein Gebäude nur in den Feuerschutz der Wasserversorgung gelangt, ohne von dieser Wasser zu beziehen oder mehr als 250 m vom nächstgelegenen Hydranten entfernt liegt, ist ein einmaliger Feuerschutzeinkaufsbeitrag von 50 % des Netzkostenbeitrags zu entrichten. Dies gilt sinngemäss bei Änderungen oder Erweiterungen für den Fr. 50'000.-- übersteigenden Teil der Werterhöhung.
- d) In besonderen Fällen behält sich der Gemeinderat entsprechende Vereinbarungen vor.

Baukostenbeitrag WV

Art. 67

Bei Neuerschliessungen von Grundstücken und Netzerweiterungen wird für zu erstellende Haupt- und Versorgungsleitungen pro m² für die Ausnutzungsziffer massgebende Fläche ein Baukostenbeitrag von Fr. 14.-- erhoben.

In der Industrie-Zone und bei Vorliegen spezieller Verhältnisse kann vom Gemeinderat eine Vertragslösung oder das Perimeterverfahren durchgeführt werden.

Allfällige Subventionen der Gebäudeversicherungsanstalt sind in den Beitragssätzen berücksichtigt.

Erhöhte Feuer-
Schutzleistung

Art. 68

Wird eine erhöhte Feuerschutzleistung (z.B. Sprinkleranlage) gefordert, so hat sich die Bauherrschaft an den Kosten notwendiger Ausbauten zu beteiligen. Dabei kommt Art. 67, Abs. 2 analog zur Anwendung.

VIII D) Beiträge Erdgasversorgung

Hausanschluss-
beitrag GV

Art. 69

Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung ab dem nächsten Versorgungspunkt bis zum Haupthahn im Gebäude, ein allenfalls erforderlicher Druckregler, sowie die Bau-, Grab- und Instandstellungsarbeiten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Wird über das ganze Jahr Gas bezogen (z.B. Warmwasseraufbereitung), übernimmt die Gasversorgung die Kosten für die Lieferung und

Montage der Leitung in den bauseits erstellten Gräben.

Wenn eine neue Hausanschlussleitung gleichzeitig neues Anschlusspotential erschliesst, kann sich die Gasversorgung an den Kosten beteiligen.

Netzkostenbeitrag
GV

Art. 70

Für die Mitbenützung der vorgelagerten Versorgungsleitungen und Anlagen werden einmalige Netzkostenbeiträge von Fr. 200.-- pro kW Anschlussleistung in Rechnung gestellt.

Baukostenbeitrag
GV

Art. 71

Bei grösseren Neuerschliessungen und Netzerweiterungen kann vom Gemeinderat eine Vertragslösung oder das Perimeterverfahren durchgeführt werden.

Sofern diese Leitungen weiteren Abonnenten dienen, und dies im geschäftlichen Interesse der Gasversorgung (Wirtschaftlichkeit) liegt, kann sich die Gasversorgung an den Kosten beteiligen.